

30. September 1974

Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte;
Unterzeichnung durch die Schweiz

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 24. September 1974 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 26. September 1974
 (Zustimmung)
 Departement des Innern. Mitbericht vom 26. September 1974
 (Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 30. September 1974
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

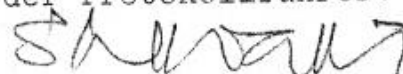
b e s c h l o s s e n :

1. Herr Botschafter Alfred Wacker, Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat, wird baauftragt, die Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmachten auszufertigen.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Konvention auszuarbeiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD	8 (GS 3, ALw 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EPD	6 zur Kenntnis
- EDI	3 " " "
- JPD	3 " " "
- BK	1 (AS) "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



AUSGETEILT

3003 Bern, den

An den

B u n d e s r a t

Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte;
Unterzeichnung durch die Schweiz

I. Einleitung

Während Jahrhunderten war für den bäuerlichen Menschen die Familiengemeinschaft Garant auch seiner sozialen Sicherheit. In dieser Gemeinschaft wurde der soziale Ausgleich immer wieder gesucht und gefunden, sorgte der Gesunde für den Kranken, die junge Familie für die alternde Generation. Noch 1947 stimmten die Bauern unseres Landes mehrheitlich gegen das AHV-Gesetz. Seit den fünfziger Jahren zeichnet sich indessen bei uns wie auch im übrigen Westeuropa eine Wandlung ab, wächst der Wunsch nach staatlich gewährleisteter sozialer Sicherheit auch unter den Landwirten in eben dem Masse, als der Mensch ausserhalb der Landwirtschaft dieser Sicherheit teilhaftig wurde und die personell immer schwächer dotierten und zum Teil zu Einmann-Betrieben gewordenen Bauernhöfe nicht mehr einen als ausreichend empfundenen Schutz bieten.

Die westeuropäische Bauernschaft, organisiert im Verband der Europäischen Landwirtschaft, gelangte aus dieser Situation heraus mit ihren sozialpolitischen Vorstellungen und Wünschen an den Europarat, dessen Beratende Kommission 1966 eine Empfehlung gut hiess, derzufolge die Europäische Sozialcharta durch ein auf die besondern Bedürfnisse der Landwirte ausgerichtetes Instrument

sozialer Sicherheit ergänzt werden sollte. In der Folge entwarf der Sozialausschuss des Europarates eine Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte, die von den Delegierten der Minister genehmigt und am 6. Mai 1974 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. An diesem Tage unterzeichneten Dänemark, Frankreich, Italien und Luxemburg die Konvention. Seither sind keine weiteren Unterzeichnungen erfolgt.

Die von der Konvention angestrebte Verbesserung der Lebensbedingungen der Landwirte, insbesondere auf sozialem Gebiet, liegt auf der Linie unserer auf die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft ausgerichteten Agrarpolitik. Sie dient, in Ergänzung der Europäischen Sozialcharta, dem sozialen Fortschritt in Europa als wichtigem Anliegen des Europarates. Wir sind der Meinung, dass die Konvention von der Schweiz unterzeichnet werden sollte.

II. Inhalt der Konvention

Artikel 1 beschreibt die Verpflichtung, die ein Staat mit dem Beitritt zur Konvention eingeht, Artikel 2 steckt mit der Umschreibung des Begriffes "Exploitant agricole" den persönlichen Geltungsbereich ab. Nach Artikel 3 liegt das Ziel der Konvention in der Gewährung eines sozialen Schutzes für die Landwirte, ihre Familienangehörigen und gegebenenfalls ihre Angestellten, der vergleichbar mit dem sozialen Schutz ist, den andere Gruppen der Bevölkerung geniessen. In mindestens vier der folgenden Eventualitäten ist gemäss Artikel 4 soziale Sicherheit zu gewähren: Arbeitsunfälle, Krankheit, Invalidität, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Alter, Tod, familiäre Lasten.

Artikel 5 der Konvention gilt besonders Situationen struktureller Art, mit denen Landwirte in schnell wachsenden und sich wandelnden Volkswirtschaften konfrontiert sein können. Er sieht eine entsprechende Vielzahl von Hilfen für die Betroffenen vor. Artikel

6 verpflichtet die Vertragsstaaten zu Massnahmen, die geeignet sind, die Landwirte über die Ziele der nationalen Agrarpolitik zu informieren, zu konsultieren und sie über die internationale Entwicklung im Sektor Landwirtschaft zu unterrichten. Artikel 7 verpflichtet zur Berücksichtigung der Beschäftigungslage in den ländlichen Gebieten bei der Festlegung der Raumplanungspolitik.

Artikel 8 zielt auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlichen Gebieten sowie darauf ab, die Landschaft in bestimmten Gebieten durch Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu schützen. Die Artikel 9 und 10 gelten der Herstellung der Chancengleichheit im Bildungssektor zwischen urbanen und ländlichen Regionen. In Artikel 11 wird verlangt, dass die Information und Beratung der ländlichen Bevölkerung über Fragen der Landwirtschaft und die Entwicklung des Arbeitsmarktes ausserhalb der Landwirtschaft gefördert wird. Artikel 12 sieht eine Förderung der verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Kooperation und gegebenenfalls auch des Betriebshelferdienstes vor. Artikel 13 bezieht sich auf Arbeitserleichterungen in bäuerlichen Haushaltungen und auf die bäuerliche Familienhilfe. Artikel 14 betrifft das Verhältnis der Konvention zu andern internationalen Vereinbarungen. Die Artikel 15 bis 21 enthalten Schlussklauseln.

III. Ratifizierung durch die Schweiz

Heute, da wir beantragen, die Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte zu unterzeichnen, soll bereits auch die Frage nach der Möglichkeit einer Ratifizierung durch die Schweiz beantwortet werden. Die Konvention darf als ausgewogen und realistisch bezeichnet werden. Sie ist für unser Land ratifizierbar. Dies gilt auch für die wichtigen Bestimmungen betreffend die soziale Sicherheit (Artikel 4).

Mit Artikel 5 werden unsere landwirtschaftliche Strukturpolitik und unsere Politik der regionalen Entwicklung tangiert. Den Vorschriften von Absatz 1 lit. a) und Absatz 2 wird in der Schweiz durch ein dichtes Netz von Bildungs- und Schulungsstätten sowie von Berufsberatungsstellen Genüge getan. Zu den übrigen Bestimmungen von Artikel 5 (Absatz 1 lit. b bis d und Absatz 3) können nach Artikel 19 der Konvention Vorbehalte angebracht werden. Von dieser Möglichkeit sollte anlässlich der Ratifizierung Gebrauch gemacht werden. Die Nachfrage der nicht landwirtschaftlichen Sektoren unserer Wirtschaft nach Arbeitskräften kann in unserem Lande so gross und wirksam sein, dass es verfehlt wäre, die Bestimmungen des Artikels 5 (mit Ausnahme von Absatz 1 lit. a und Absatz 2) allen Landwirten, die aus "strukturellen oder anderen Gründen" die Landwirtschaft verlassen, zum vorneherein zukommen zu lassen und also eine generelle und ungezielte Abwanderung aus der Landwirtschaft zu forcieren.

Nach dem Text ist uns auch die Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Konvention möglich, sei es, dass wir ihnen bereits genügen (z.B. bezüglich Artikel 6 über Information und Konsultation in agrarpolitischen Belangen), sei es, dass wir im Begriffe stehen, dies zu tun (z.B. bezüglich Artikel 7 über die Mitberücksichtigung der Beschäftigungslage in ländlichen Gebieten in der Raumplanung), oder sei es, dass die einzugehende Verpflichtung nicht in der direkten Ergreifung bestimmter Massnahmen liegen muss, sondern sich auf die blosser Förderung entsprechender Bestrebungen beschränken kann (z.B. bezüglich der Herstellung der regionalen Chancengleichheit im Bildungssektor als Aufgabe, die bei uns vorab in den Kompetenzbereich der Kantone fällt).

IV. Europäische Sozialcharta und Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte

Die Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte kann unabhängig von der Europäischen Sozialcharta unterzeichnet und ratifiziert werden. Gleichwohl ist sie, wie aus ihrer Präam-

bel hervorgeht, als Ergänzung der Sozialcharta gedacht. Die Konvention gilt in erster Linie den selbständigen Landwirten. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer werden darin nur zum Teil mitberücksichtigt, da der Europarat für sie wie auch für alle andern Arbeitnehmer die Sozialcharta geschaffen hat.

Damit der vom Europarat für die Landwirtschaft angestrebte soziale Schutz und Fortschritt in gleicher Weise den selbständig tätigen Bauern wie auch den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern zuteil wird, wäre von unserem Land neben der Europäischen Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte auch die Europäische Sozialcharta zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Studien über die Frage der Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta sind innerhalb der Bundesverwaltung noch im Gange.

V. Verwaltungsinternes Konsultationsverfahren

Der vorliegende Antrag samt Begründung wurde von der Abteilung für Landwirtschaft am 26. August 1974 als Entwurf der Justizabteilung, dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Direktion für Völkerrecht sowie der Direktion für Internationale Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Bundesstellen haben ihr Einverständnis zum Antrag gegeben.

VI. Antrag

Aufgrund unserer Darlegungen beantragen wir:

1. Herr Botschafter Alfred Wacker, Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat, wird beauftragt, die Europäische Konvention über den sozialen Schutz der Landwirte unter Vorbehalt der Ratifikation zu unterzeichnen.

2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Vollmachten auszufertigen.
3. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Konvention auszuarbeiten.

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

Convention européenne relative à la protection sociale des agriculteurs, "rapport explicatif" und Text der Konvention

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei
- EPD
- EDI
- EJPD
- EVD (GS, ALw 5)